

RS UVS Niederösterreich 1999/04/07 Senat-MD-97-581

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1999

Rechtssatz

Außergewöhnliche Fälle im Sinne des §20 Abs1 AZG sind Ereignisse, die außerhalb des gewöhnlichen Betriebsablaufes liegen. Verzögerungen von Lieferungen, die von anderen Unternehmen ausgeführt werden, liegen nicht außerhalb des gewöhnlichen Betriebsablaufes und rechtfertigen daher nicht die Heranziehung des Ausnahmetatbestandes des §20 AZG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at